

Satzung des

hohberger.bühnen - amateurtheater e.V.

Entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.06.2009

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der am 30.06.2009 gegründete Verein führt den Namen „hohberger.bühnen - amateurtheater“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen: hohberger.bühnen - amateurtheater e.V.
- 2) Der Sitz des Vereins ist Hohberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziel

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Ziel des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, sowie die Förderung der Jugend im Bereich „darstellende Kunst“.
- 3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Schauspiels. Hierzu gehören öffentliche Aufführungen von Theaterstücken und allen anderen Bühnendarbietungen, die das Schauspiel beinhalten.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2) Mitglieder im Verein sind aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Aktive Mitglieder sind die direkt im Verein mitwirkenden Mitglieder.
- 4) Fördermitglieder sind natürliche Personen, die ausdrücklich als Fördermitglied aufgenommen wurden. Sie fördern die Vereinsziele, nehmen jedoch nicht aktiv am Vereinsleben teil. Sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- 5) Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes Vereinsmitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch im Übrigen die gleichen Rechte und Pflichten wie aktive Mitglieder.
- 6) Der Eintritt in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Erklärung auch von dessen gesetzlichem Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich auch zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

- 7) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein. Er ist nicht verpflichtet die Gründe für eine eventuelle Ablehnung dem Antragsteller mitzuteilen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb 1 Monat nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich gegenüber dem Antragsteller ab, so gilt das Mitglied rückwirkend ab Eingang des Antrages als in den Verein aufgenommen. Die Mitgliedschaft beginnt in diesem Fall mit Beginn des Monats, der auf den Eingang des Antrages auf Aufnahme folgt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

- 1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie einer eventuellen Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Sämtliche durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Gebühren werden durch Bankeinzug erhoben. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich zum Jahresanfang für das laufende Geschäftsjahr fällig, im Jahr des Eintritts in den Verein mit Beginn der Mitgliedschaft. Bei Beginn der Mitgliedschaft nach dem 30.06. beträgt der Mitgliedsbeitrag die Hälfte des Jahresbeitrages.
- 2) Für bestimmte Mitgliedergruppen und Einzelmitglieder kann die Mitgliederversammlung unter bestimmten Voraussetzungen und bei Vorliegen von Rechtfertigungsgründen gestaffelte und ermäßigte Beiträge im Einzelfall oder generell festlegen.
- 3) Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.
- 4) Abweichende Regelungen kann die Mitgliederversammlung beschließen.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen beschließen.
- 6) Die aktiven Mitglieder können verpflichtet werden, neben den Beitragspflichten in Absatz 1 Arbeitspflichten und Dienstleistungen zur Förderung des Vereinszwecks zu erbringen. Der jährliche Zeitumfang, sowie Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen wird von der Mitgliederversammlung nach Abstimmungen per einfachem Beschluss zu Beginn des Jahres festgelegt.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes)
- 2) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 1 nicht mitteilt, gehen nicht zulasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Auflösung des Vereins

- 2) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand. Ab Eingang der Austrittserklärung erlöschen die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des Mitgliedes.
- 3) Für den form- und fristgerechten Zugang der Kündigungserklärung gegenüber dem Verein ist das Mitglied verantwortlich.
- 4) Der sofortige Ausschluss vom Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
 - a) das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz 2 maliger schriftlicher Mahnung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist, oder
 - b) das Mitglied mehr als einmal grob gegen die Vereinssatzung oder das Ansehen oder das Interesse des Vereins verstoßen hat.
- 5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb 1 Monats nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss Widerspruch erheben. Der Vorstand hat dann mit 2/3-Mehrheit über den Widerspruch zu entscheiden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben.
Mit dem Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes über den Ausschluss ruhen die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte des betroffenen Mitgliedes bis zur Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Schauspielrat
- c) der künstlerische Beirat
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer
- e) Bis zu 5 Beisitzern
Über die Anzahl der Beisitzer entscheiden bis zum Erreichen der Höchstzahl die übrigen Vorstandsmitglieder
- f) In den Vorstand kann ein 3. Vorsitzender gewählt werden.

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., der 2. und falls vorhanden der 3. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils 2 Vorsitzende vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne § 26 BGB ist dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften, die für den Verein eine Belastung von mehr als 1000,- Euro pro Jahr mit sich bringen, die Zustimmung des Vorstands gemäß Abs. 1 zu erfolgen hat. Grundstücksgeschäfte unterliegen dem Zustimmungsvorbehalt der Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung der Mitgliederversammlung oder einem anderen Organ übertragen sind.

Hierzu zählen insbesondere die nachfolgenden Geschäftsaufgaben:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) die Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungspunkte
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung
- d) die Umsetzung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- e) die Entscheidung über Aufnahmeanträge
- f) die Sicherstellung einer geordneten Finanzlage
- g) die fristgerechte Abführung aller Steuern, Gebühren und Beiträge
- h) Abschluss und Kündigung von Dienst und Arbeitsverträgen

4) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

5) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit per Beschluss.

§ 9

Wahl des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Nur Vereinsmitglieder können ein Vorstandsamt bekleiden. Mit dem Ende einer Vereinsmitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.
- 2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer werden in Jahren mit ungerader Endzahl, die übrigen Vorstandsmitglieder in Jahren mit gerader Endzahl gewählt. Die erste Wahl außerhalb der Gründungsversammlung erfolgt im Jahr 2010.
- 3) Der jeweils amtierende Vorstand bleibt so lange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Maßgebend ist die Eintragung des neuen Vorstands im Vereinsregister. Die Übergangszeit ist auf drei Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Regelung des Absatzes 3) gilt auch für den Fall des Rücktritts eines Vorstandsmitglieds, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für den fristlosen Rücktritt vorliegt.

§ 10

Verhinderung von Mitgliedern des Vorstands

Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitglieds übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im Einvernehmen zwischen dem Vorstand und dem aufgabenübernehmenden Vorstandsmitglied.

§ 11

Vorstandssitzungen

- 1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfall vom 2. oder 3. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung sowie die Vorlage einer Tagesordnung haben bis spätestens 14 Tage vor Sitzungsbeginn zu erfolgen. Ergänzungsanträge sind bis zum Sitzungsbeginn möglich. Die Vorstandsmitglieder haben das Recht, in alle für ihre Vorstandsarbeit relevanten Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Die Form der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
- 3) In den Vorstandssitzungen wird mit einfacher Mehrheit der Anwesenden entschieden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu führen und durch den 1. Vorsitzenden sowie durch den Schriftführer zu unterzeichnen.
- 5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Gesamtschauspielrat

- 1) Der Gesamtschauspielrat besteht aus
 - a) dem Vorstand im Sinne des § 8
 - b) den Spielgruppenleitern,
 - c) den Bereichsleitern und Sonderkräften
- 2) Aufgabe des Gesamtschauspielrates ist die Planung und Gestaltung des Jahresspielplanes, von Sonderveranstaltungen und Groß-Ereignissen.
- 3) Der Gesamtschauspielrat trifft sich mindestens einmal jährlich zur Beratung und Planung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen in Textform.
Die Ergebnisse der Beratung und Planung sind vom Vorstand zu genehmigen.

§ 13

Künstlerischer Beirat

- 1) Der künstlerische Beirat besteht aus
 - a) einem Teilnehmer des Vorstandes im Sinne des § 8
 - b) den Spielgruppenleitern
- 2) Aufgabe des künstlerischen Beirats ist es, schauspielerische Konzepte zu entwickeln und vorzuschlagen sowie laufende Projekte zu überwachen und zu beraten.
- 3) Der künstlerische Beirat trifft sich bei Bedarf mehrfach zur Beratung und Planung.
- 4) Der künstlerische Beirat kann, falls dies zur Erfüllung seiner Aufgaben nützlich bzw. notwendig ist, externe Berater hinzuziehen.

§ 14

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden durch Veröffentlichung im Gemeindeblatt Hohberg sowie zusätzlich durch email an entsprechende Mitglieder und Veröffentlichung in der Vereinshomepage mindestens 1 Monat vor dem festgelegten Termin unter Angabe der Tagesordnung.
- 3) Über Ort und Zeitpunkt entscheidet der Vorstand.
- 4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung weitere Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Über eine Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Versammlung zu Beginn der Mitgliederversammlung.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. oder 3. Vorsitzenden geleitet.

- 8) Sämtliche gefassten Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf mit einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 3) Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 4) Sämtliche gefassten Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und durch den Schriftführer und den 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 16

Stimmrecht, Wahlen

- 1) Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder des Vereins ab dem 16ten Lebensjahr. In den Vorstand können nur volljährige Personen gewählt werden. Jedes Mitglied hat je eine Stimme.
- 2) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. § 33 BGB bleibt hiervon unberührt. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- 4) Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung, er hat hierbei jedoch Rücksicht auf die Wünsche der Mitgliederversammlung zu nehmen.

§ 17

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Angelegenheiten zu beschließen:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbeitrags
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) Satzungsänderungen
- f) Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Sonstige vorliegende Anträge des Vorstandes, des Gesamtschauspielrats oder einzelner Mitglieder

§ 18

Satzungsänderungen

- 1) Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern die Ladung zur Mitgliederversammlung ordnungsgemäß erfolgt ist und auf die Satzungsänderung hingewiesen wurde.
- 2) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 19

Leitbild

Der Verein gibt sich als verbindliches Führungsinstrument ein Leitbild

- 1) Das Leitbild des hohberger.bühnen – amateurtheater e.V. ist ein Orientierungsrahmen, der die wichtigsten Grundsätze sowie die Ziele und Aufgaben des Vereins beschreibt. Er zeigt Werte auf, welche in dem Verein gelebt werden. Der Orientierungsrahmen wirkt nach innen und nach außen. Wer den Verein nicht kennt erhält mit dem Leitbild eine Information über das Selbstverständnis des Vereins. Für die Mitglieder, den Vorstand, die Geschäftsleitung, Projektleiter und Mitarbeiter des Vereins sind die im Leitbild enthaltenen Aussagen bindend. Sie bilden die gemeinsame geistige Arbeitsgrundlage (Identität des Vereins).
- 2) Entwurf und Änderungen des Leitbildes sind sowohl vom Vorstand als auch von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Erst nach der Beschlussfassung in Vorstand und in der Mitgliederversammlung ist das Leitbild ein für alle verbindliches Führungsinstrument.

§ 20

Vereinsordnungen

- 1) Der Verein kann sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen geben.
- 2) Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.
- 3) Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- 4) Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgabengebiete erlassen werden:

- a) Geschäftsordnung für die Organe des Vereins
 - b) Finanzordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Wahlordnung
 - e) Jugendordnung
 - f) Ehrenordnung
- 5) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

§ 21

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Übungsleiterpauschale nach § 26 EStG oder einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins. § 8 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. § 8 Abs. 2 Satz 4 bleibt hiervon unberührt.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Die jeweils geltenden steuerlichen Freigrenzen bilden hierbei die Obergrenze.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden und den entsprechenden steuerlichen Anforderungen entsprechen.
- 8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert werden kann.

§ 22

Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten wie z. B.: Adresse, Alter und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des ersten und zweiten Vorsitzenden, des Schatzmeisters und des Schriftführers gespeichert.
Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 2) Als Mitglied des Vereins hohberger.bühnen-amateurtheater e.V. ist der Verein verpflichtet, die Namen seiner Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden außerdem Namen, Alter und Vereinsmitgliedsnummer; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
- 3) Ob personenbezogene Informationen an Mitglieder weitergegeben werden dürfen, hängt unter anderem davon ab, wie weit der Kreis der Informationsempfänger ist, und welche Informationen weitergegeben werden. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 4) Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 5) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. (§§ 145-147 AO)

§ 23

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Hohberg, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hinweis zum AGG:

Bei der Bezeichnung von Ämtern, Organen und Personen wird in dieser Satzung aus Vereinfachungsgründen nur die männliche Form verwendet, ohne dass dies diskriminierend sein soll; die weibliche Form ist immer mit eingeschlossen.

Hohberg-Diersburg, den 30.06.2009

Unterschriften: